

Bekanntgabe gem. § 150 Z 1 iVm § 124 Börsegesetz 2018

Veröffentlichung der Jahresfinanzberichte von Wertpapieremittenten im einheitlichen elektronischen Format über Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2020 beginnen

Die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 13) sieht in ihrem Art. 4 Abs. 7 vor, dass mit Wirkung vom **1. Januar 2020** alle **Jahresfinanzberichte in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat** erstellt werden, sofern die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84) errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ESMA) eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt hat.

Die FMA gibt hiermit bekannt, dass die ESMA die entsprechende **Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt** und auf ihrer Internetseite den **Final Report on the RTS on the European Single Electronic Format veröffentlicht hat**. Unter Punkt 5.2 des [Final Report](#) wird als Annex II der **Entwurf des technischen Regulierungsstandards** („Draft RTS on ESEF“) dargestellt. Weiters stellt die ESMA ein Handbuch („[reporting manual](#)“) mit detaillierten Anleitungen und Problemlösungen zur Erstellung der elektronischen Dokumente im festgelegten Format Inline XBRL zur Verfügung. Die entsprechenden Dokumente sind unter der webpage der ESMA zum ESEF unter <https://www.esma.europa.eu/policy-activities/corporate-disclosure/european-single-electronic-format> abrufbar.

ESMA hat den Entwurf der technischen Regulierungsstandards der Europäischen Kommission vorgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die technischen Regulierungsstandards gegen Ende des Jahres 2018 von der Europäischen Kommission angenommen und in weiterer Folge gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 erlassen werden.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Jahresfinanzberichte von Wertpapieremittenten im einheitlichen elektronischen Format ist – ohne weitere Übergangsbestimmung – **anwendbar auf Jahresfinanzberichte über Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2020 beginnen**.

Die FMA empfiehlt den betroffenen Unternehmen daher dringend, sich rechtzeitig mit den Anforderungen des elektronischen Berichtsformats vertraut zu machen, da ab dem genannten Stichtag die Veröffentlichung des Jahresfinanzberichtes wie bisher im pdf-Format den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen wird.